

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1882.

(Ausgegeben und versendet am 27. März 1882.)

Nr. 1.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. November 1881,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Dittmannsdorf-Konkolna zu dem Sprengel des
Bezirksgerichtes Freistadt in Schlesien.

(Reichsgesetzblatt vom 13. December 1881, Nr. 135.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde
Dittmannsdorf-Konkolna aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Oberberg ausgeschieden und
jenem des Bezirksgerichtes Freistadt zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1882 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. December 1881,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Volešnic zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Deutschbrod in Böhmen.

(Reichsgesetzblatt vom 13. December 1881, Nr. 136.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde
Volešnic aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Habern ausgeschieden und jenem des Bezirks-
gerichtes Deutschbrod zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1882 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. December 1881,
betreffend die Zuweisung der Gemeinden Kninitz, Tünst und Taucherschin zu dem Sprengel
des Bezirksgerichtes Auscha in Böhmen.

(Reichsgesetzblatt vom 13. December 1881, Nr. 137.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die
Gemeinden Kninitz, Tünst und Taucherschin aus dem Sprengel des städtisch-delegirten Be-
zirksgerichtes Leitmeritz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Auscha zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1882 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Gesetz vom 12. December 1881,
betreffend die Eröffnung eines Crediten von 50.000 fl. zur Linderung der Nothlage der
durch den Brand des Ringtheaters in Wien Geschädigten.

(Reichsgesetzblatt vom 13. December 1881, Nr. 138.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Linderung der Nothlage der durch den Brand des
Ringtheaters in Wien Verunglückten und ihrer Hinterbliebenen, sowie der in Bedrängniß
gerathenen Theater-Bediensteten einen Betrag von fünfzigtausend Gulden zu verwenden. Die
für Rechnung dieses Crediten geleisteten Zahlungen sind im Rechnungsabschlusse des Jahres
1881 im Etat des Ministeriums des Innern (Cap. 7) als außerordentliche Auslage der
politischen Verwaltung mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882 (Titel 4) unter
einem besonderen Paragraphen zu verrechnen.

§. 2.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle über die gewährten Unterstützungen sind
stempel- und gebührenfrei.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirk-
samkeit tritt, sind der Minister des Innern und der Minister der Finanzen beauftragt.

Göbölz, am 12. December 1881.

Franz Josef m. p.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 16. December 1881,
betreffend die Bestimmung des abzustempelnden Blattes bei den italienischen Spielkarten.

(Reichsgesetzblatt vom 24. December 1881, Nr. 139.)

Bei den italienischen Spielkarten, welche bei dem Tabak- und Stempelverschleiß-Magazine
in Triest zur Abstempelung gelangen, wird das Denari-Alf als das abzustempelnde Karten-
blatt bestimmt.

Dunajewski m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. December 1881,
betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1882.

(Reichsgesetzblatt vom 28. December 1881, Nr. 142.)

Am 1. Jänner 1882 tritt die unter dem Titel „Arzneitaxe für das Jahr 1882 zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1869 und zum Anhang derselben vom Jahre 1878“ im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene auf Grund der jüngsten Drogen-Preislisten festgesetzte Arzneitaxe in Kraft.

Die Verordnung des Ministers des Innern vom 28. October 1876 (N. G. Bl. Nr. 135), betreffend die österreichische Arzneitaxe, bleibt im Uebrigen in Wirksamkeit. Die Bestimmung des §. 2 derselben bezüglich der mit einem Kreuze (†) bezeichneten Artikel hat auch auf derlei im obenerwähnten Anhang zur Pharmakopöe und in der Arzneitaxe für das Jahr 1882 aufgenommene Artikel volle Geltung.

Jede Apotheke, sowie die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte haben mit einem Druckeremplare dieser Taxe versehen zu sein.

Caaffe m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des
Handels vom 17. December 1881,

betreffend die Durchführung des §. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (N. G. Bl. Nr. 37).

(Reichsgesetzblatt vom 28. December 1881, Nr. 143.)

Auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (N. G. Bl. Nr. 37), betreffend die Abwehr und Tilgung der Kinderpest, wird verordnet, daß das in der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 (N. G. Bl. Nr. 38) zu §. 7 des bezogenen Gesetzes ausgesprochene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Rußland und Rumänien vom 1. Jänner 1882 an, mit welchem Zeitpunkte die betreffenden Uebergangsbestimmungen des §. 40 dieses Gesetzes außer Wirksamkeit treten, bis auf Weiteres aufrecht bleibt.

Caaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

Pražák m. p.

Pino m. p.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien
des Innern und der Finanzen vom 23. December 1881,

betreffend die Durchführung des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 (N. G. Bl. Nr. 252), über den Hausirhandel.

(Reichsgesetzblatt vom 15. Jänner 1882, Nr. 2.)

In Absicht auf die strenge Durchführung des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 (N. G. Bl. Nr. 252) wird das Nachfolgende verordnet:

Die Bestimmung der Verordnung des bestandenen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 6. October 1855, Z. 6914, mit welcher den Hausirern das Recht eingeräumt worden war, die Jahrmärkte zu besuchen und ihre Waaren auf offenem Stande oder in festen Verkaufsstätten während der Dauer des Jahrmarktes feilzubieten, wird aufgehoben und die Berechtigung der Hausirer auf den Handel im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte beschränkt.

Die weitere Bestimmung der vorerwähnten Verordnung, mit welcher die vereinigte Ausübung des Hausirhandels und der Marktfierantie als unzulässig erklärt worden ist, bleibt aufrecht.

Die in der Verordnung vom 6. October 1855, Z. 6914, enthaltene Bestimmung, wornach die Anwendung eines bespannten Wagens nur bei dem „Anbieten der Waaren von Haus zu Haus“ verboten, dagegen dem Hausirer der Transport seiner Waare von Ort zu Ort mit bespannten Wagen, gemietheten oder eigenen, allgemein gestattet wurde, wird dahin eingeschränkt, daß es den Länderchefs überlassen wird, je nach den Landesverhältnissen ausnahmsweise die obenerwähnte Bewilligung zur Benützung von bespannten Wagen oder von Lastthieren bei dem Hausirhandel von Ort zu Ort im unterstehenden Verwaltungsgebiete oder in einzelnen Theilen desselben und zwar entweder nur für solche Gegenstände, mit welchen ein Hausirhandel sonst gar nicht möglich wäre, oder — wo die Begünstigung des Hausirhandels sich als zweckmäßig darstellt — eventuell auch für andere Artikel zu ertheilen.

Die Bestimmung der erwähnten Verordnung, daß es den Hausirern gestattet sei, sich Waaren durch irgend eine Frachtgelegenheit an einen bestimmten Ort zuführen zu lassen, um dieselben sodann von dort aus von Haus zu Haus herumzutragen, bleibt aufrecht.

Die diesen Waarenvorrath befördernde Fahrgelegenheit selbst zu begleiten, sich denselben also selbst zuzuführen, wird dagegen — in Abänderung jenes Erlasses — hiermit untersagt.

Die Bestimmung des Handelsministerial-Erlasses vom 17. August 1870, Z. 15963, wornach die Hausirer von der Verpflichtung enthoben wurden, ihren Hausirpaß in dem Bezirke der Gewerksbehörde, von welcher der Paß ausgestellt wurde, von irgend einer Behörde vidiren zu lassen, wird dahin abgeändert, daß zwar die Vidirung seitens der Bezirksbehörde selbst zu unterbleiben, die Vidirung in anderen Städten oder Märkten des betreffenden Bezirkes jedoch, in Gemäßheit des §. 8 des Hausirpatentes, stattzufinden hat.

Taaffe m. p.

Pino m. p.

Dunajewski m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 12. Jänner 1882,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Swidnik zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Turka in Galizien.**

(Reichsgesetzblatt vom 8. Jänner 1882, Nr. 9.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Swidnik aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Podbuz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Turka zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1882 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
 Enns vom 18. November 1881, Z. 45.617,
 betreffend die Festschzung der Verpflegstare in der Olmüher Landeskrankenanstalt.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 24. December 1881, Nr. 38.)

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei in Brünn vom 1. November 1881, Z. 22.174, wurde in Folge Beschlusses des mährischen Landtages vom 10. October 1881 die dermal 83 kr. täglich betragende Verpflegsgebühr der III. Classe in der Olmüher Landeskrankenanstalt vom 1. Jänner 1882 an auf 94 kr. täglich festgestellt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
 Enns vom 10. December 1881, Z. 46.742,
 betreffend die Erklärung des von der Marktgemeinde Melk errichteten Spitales als eine
 allgemeine öffentliche Krankenanstalt.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 24. December 1881, Nr. 39.)

Das von der Marktgemeinde Melk daselbst im Hause Consc.-Nr. 155 errichtete Spital wird über die vom niederösterreichischen Landtage in seiner Sitzung vom 19. October 1881 ertheilte Zustimmung als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt erklärt.

Dies wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Marktgemeinde Melk berechtigt ist, für die Verpflegung der Kranken in dieser Anstalt, ohne Rücksicht auf die Gemeindezuständigkeit oder Landesangehörigkeit der kranken Pfleglinge, vom 1. Jänner 1882 angefangen, eine vorläufig mit dreiundsechzig Kreuzer per Kopf und Tag bemessene Verpflegsgebühr einzuheben, beziehungsweise nach den für die Einbringung der Verpflegskosten in öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten bestehenden öffentlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen. Nur was die eigenen mittellosen Gemeindeangehörigen betrifft, hat die Gemeinde Melk sich verpflichtet, deren Verpflegung in dieser Krankenanstalt aus den Gemeindemitteln ohne Anspruch auf Rückersatz aus dem niederösterreichischen Landesfonde zu bestreiten.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
 Enns vom 29. December 1881, Z. 52.451,

betreffend die Bewilligung zur Trennung der Katastralgemeinde Groß-Haslau von der Ortsgemeinde Gradnitz, dann der Katastralgemeinde Wollmannsberg von der Ortsgemeinde Haselbach und Constituirung dieser zwei Katastralgemeinden als selbstständige Ortsgemeinden.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 13. Jänner 1882, Nr. 2.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliezung vom 11. December 1881 die Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 15. October 1881, womit die Trennung der Katastralgemeinde Groß-Haslau von der Ortsgemeinde Gradnitz, dann der Katastralgemeinde Wollmannsberg von der Ortsgemeinde Haselbach und die Constituirung dieser zwei Katastralgemeinden als selbstsläubige Ortsgemeinden bewilligt wurde, Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. December 1881, Z. 19.122, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom
29. December 1881, Z. 2453-Pr.,

betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern für das Jahr 1882.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 14. Jänner 1882, Nr. 4.)

Auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) wird hiermit kundgemacht, daß die directen Steuern für das Jahr 1882 in Niederösterreich in nachstehenden Terminen fällig und einzuzahlen sein werden.

a) die Erwerbsteuer halbjährig am 1. Jänner und 1. Juli.

b) die Grund- und Gebäudesteuer vierteljährig am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

c) die Einkommensteuer, soweit solche nicht durch den Abzug von den Zinsen oder anderen Bezügen unmittelbar eingebracht wird, dann die fünfpercentige Abgabe von den aus dem Titel der Bauführung ganz oder theilweise von der Hauszinssteuer befreiten Gebäuden am letzten Tage der Monate März, Juni, September und December.

Werden die oberwähnten Steuern sammt Staatszuschlägen nicht spätestens vierzehn Tage nach Ablauf der voraus festgestellten Zahlungstermine eingezahlt, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen ein, welche, insoferne die ordentliche Steuergebühre sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt, für je hundert Gulden und für jeden Tag mit 1½ Kreuzer von dem auf den oben festgesetzten Einzahlungstermin nächstfolgenden Tage an, einzuheben sind.

Die Einkommensteuer, welche von den in der II. Classe begriffenen stehenden Bezügen durch die Cassen oder die zur Auszahlung dieser Bezüge Verpflichteten im Laufe eines Monats in Abzug gebracht wird, ist binnen acht Tagen nach dem Schlusse desselben Monats an die zur Empfangnahme der Steuern angewiesene Cassa abzuführen.

Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe sammt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen nach Ablauf dieser Frist sofort mittelst des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzubringen.

Wenn mit Beginn des neuen Steuerjahres 1882 die Steuerschuldigkeit für dieses Jahr dem Steuerpflichtigen noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern für das Jahr 1882 nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Jahres 1881 inso- lange zu entrichten, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 8. Jänner 1882, Z. 51.353,

betreffend die vom Militär-Aerar und aus Landesmitteln im Jahre 1882 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge von dem Quartierträger gebührende Mittagkost.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 24. Jänner 1882, Nr. 6.)

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium nach Maßgabe des §. 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (Reichsgesetzblatt Nr. 93) die Vergütung, welche das Militär-Aerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. December 1882 für die der Mannschaft vom Offiziers-Stellvertreter abwärts auf dem

Durchzuge von dem Quartierträger reglementmäßig gebührende Mittagkost zu leisten hat, in Niederösterreich und zwar für die Stadt Wien mit sechsundzwanzig Kreuzern (26 kr.) und für die übrigen Marschstationen mit fünfundzwanzig Kreuzern (25 kr.) für jede Portion festgesetzt.

Die im Sinne des §. 2, Absatz IV, des Landesgesetzes vom 29. October 1880 (Landesgesetzblatt Nr. 30) aus Landesmitteln zu leistende Aufzahlung beziffert sich für 1882 mit sechs $\frac{\text{fünf}}{\text{zehntel}}$ Kreuzern ($6\frac{5}{10}$ kr.) für Wien und mit sechs Kreuzern (6 kr.) für die übrigen Marschstationen.

Dies wird zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 11. December 1881, Z. 18.344/4656 II b, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

**Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 29. December 1881, Z. 51.754,**

betreffend die Oeffentlichkeitserklärung des zur Aufnahme von Typhuskranken bestimmten
Nothspitales in Troppau.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 24. Jänner 1882, Nr. 8.)

Laut Mittheilung der k. k. schlesischen Landesregierung vom 20. December 1881, Z. 11942, hat dieselbe mit Zustimmung des schlesischen Landesausschusses das von der Stadtgemeinde Troppau zur Aufnahme von Typhuskranken errichtete Nothspital vom 18. November 1881 an, als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt erklärt und für dieselbe die Verpflegstaxe per Kopf und Tag mit 80 (achtzig) Kreuzer ö. W. festgesetzt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

**Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 16. Jänner 1882, Z. 802,**

betreffend das Oeffentlichkeitsrecht des Bezirkskrankenhauses zu Nimburg in Böhmen.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 24. Jänner 1882, Nr. 9.)

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 14. December 1881, Z. 19.063, das Bezirkskrankenhaus in Nimburg als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt zu erklären befunden. Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß laut Mittheilung der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 23. December 1881, Z. 81.220, von derselben, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen, die Verpflegstaxe für dieses allgemeine öffentliche Krankenhaus für das erste Jahr 1882 mit 55 kr., d. i. fünfundsünzig Kreuzer per Tag und Kopf festgesetzt worden ist.

**Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 15. Jänner 1882, Z. 1315,**

betreffend die Erklärung des von der Stadtgemeinde Mödling errichteten Spitalcs als einer
allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 27. Jänner 1882, Nr. 11.)

Das von der Stadtgemeinde Mödling daselbst im Hause Cons.-Nr. 536 in der Schöffel-
vorstadt über h. ä. Bewilligung vom 15. October 1881, Z. 33.108 errichtete Spital wird
über die mit Landtagsbeschluß vom 19. October 1881 ertheilte Zustimmung als eine allge-
meine öffentliche Krankenanstalt erklärt.

Dieses wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Stadtgemeinde Mödling für die
Verpflegung der Kranken in dieser Anstalt, ohne Rücksicht auf die Gemeindezuständigkeit oder
Landesangehörigkeit der kranken Pflöglinge, vom 1. Februar 1882 angefangen, eine vorläufig
mit 70 kr. per Kopf und Verpflegstag bemessene Verpflegungsgebühr einzuhoben, beziehungsweise
nach den für die Einbringung der Verpflegskosten in öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten
bestehenden Vorschriften in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

Die gleichfalls nach der obigen einzigen Verpflegungstaxe zu bemessenden, jedoch uneinbring-
lichen Verpflegskosten für die zahlungsunfähigen Gemeindeangehörigen der Stadtgemeinde
Mödling, hat die genannte Gemeinde ohne Anspruch an den niederösterreichischen Landesfond
selbst zu bestreiten.

**Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien, vom 23. September 1881,
Z. 29.796, an die k. k. Finanz-Bezirksdirection in Wien**

(mitgetheilt mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. September 1881, Z. 38.478,
Nr. Z. 279.025),

betreffend die Gebühren-Aequivalentpflicht der Feuerwehrcvereine.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 25. Juli 1881, Z. 16.646,
die von hieraus geäußerte Ansicht, wornach die Frage über die Gebühren-Aequivalentpflicht
der Feuerwehrcvereine nach Maßgabe ihrer Statuten von Fall zu Fall entschieden werden
muß, gebilligt.

Demnach ist es nach Absatz 20 des hohen Finanz-Ministerialerlasses vom 26. Juli
1880 (N. G. Bl. Nr. 102) Aufgabe jedes einzelnen Vereines, die Voraussetzungen einer
allfälligen gesetzlichen Befreiung vom Gebührenäquivalente durch Beibringung der erforderlichen
Behelfe, insbesondere der Statuten nachzuweisen und sohin die behördliche Anerkennung zu
erwirken.

Bezüglich der etwa im Besitze der Feuerwehrcvereine befindlichen unbeweglichen Sachen
steht die Aequivalentpflichtigkeit derselben, abgesehen von den im Gesetze speciell bezeichneten,
bezüglich dieser Vereine wohl kaum eintretenden Ausnahmen, außer Frage.

Hinsichtlich des beweglichen Vermögens der Feuerwehrcvereine kann — falls überhaupt,
wie es wohl regelmäßig der Fall sein wird, die Voraussetzungen der L. P. 106, D 1 des
Gesetzes vom 13. December 1862 vorhanden sind — eine Befreiung vom Gebührenäquivalente
gemäß der Anmerkung 2 a zur bezogenen L. P. nur dann zugestanden werden, wenn das
Vereinsvermögen ausschließlich dem Zwecke der Hilfeleistung bei Brandfällen statutenmäßig
gewidmet ist, und dieser Widmung im Sinne des hohen Finanz-Ministerialerlasses vom
4. Juli 1864, Z. 31.748 (B. Bl. Nr. 33, Seite 283) nicht mehr entfremdet werden darf.

Hiervon wird die k. k. Direction mit Beziehung auf den Bericht vom 22. April 1881,
Z. 22.216, zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. November 1881, Z. 44.095,
M. Z. 296.217,

womit den politischen Bezirksbehörden nähere Weisungen zur Instruirung und Begründung der Entschädigungsanträge für die in Seuchenfällen über behördliche Anordnung getödteten Thiere bekannt gegeben werden.

„Mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 5. October 1881, Z. 39.712, womit nähere Weisungen zur Instruirung und Begründung der Entschädigungsanträge für die über behördliche Anordnung getödteten Thiere gegeben wurden, finde ich zur genauen Darnachachtung noch anzuordnen: daß in allen Fällen, wo es sich um Entschädigung für getödtete Thiere handelt, außer der motivirten Begründung, daß die betroffenen Viehbesitzer nach den gesetzlichen Bestimmungen des §. 35, Punkt 5 lit. a, b, c des Rinderpestgesetzes vom Jahre 1880 — das Recht auf Entschädigung aus dem Staatschätze nicht verloren haben, auch noch anzugeben ist, ob unter den zur Entschädigung beantragten Viehbesitzern auch solche sich befinden, die das Fleischergewerbe ausüben, und ob letztere das eingebrachte Schlachtvieh abgefendert von ihrem allfälligen Nutzvieh gehalten haben, wie dies die Vollzugsverordnung zu §. 7 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, 36, anordnet.

Um den Viehbesitzern die ihnen rechtlich gebührende Entschädigung für die getödteten Thiere ohne Verzug zuerkennen zu können, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft beauftragt, die Entschädigungsanträge in correcter Weise zu verfassen und schleunigst vorzulegen.“

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. November 1881, Z. 44.066,
M. Z. 310.312,

betreffend die Gestattung der Verladung von mehr als 9 Stück Hornvieh der Salzburger und Tiroler-Race in einem Wagen beim Transporte auf der Eisenbahn.

Zufolge dieses Erlasses hat das hohe k. k. Handelsministerium mittelst des an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Westbahn gerichteten Erlasses vom 29. October 1881, Z. 31.217, auf Grund der im Wege der politischen Behörden gepflogenen Erhebungen mit Rücksicht auf die kleinere Gattung des zur Verladung gelangenden Hornviehes der Salzburger und Tiroler-Race ausnahmsweise und in theilweiser Abänderung des hochortigen Erlasses vom 21. Juli l. J., Z. 19.113, gestattet, daß im Durchzugs- und Localverkehre auf der Salzburg-Tiroler Linie auch mehr als 9 Stück Hornvieh in einem Wagen verladen werden.

Hierbei wurde jedoch dem Verwaltungsrathe zur Pflicht gemacht, durch entsprechende Anweisung der unterstehenden Organe dafür Sorge zu tragen, daß eine dem Vieh nachtheilige Ueberfüllung der Wagen unter allen Umständen hintangehalten werde.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. November 1881, Z. 45.821,
M. Z. 315.447,

betreffend die Ermächtigung der politischen Landesbehörden zur bedingungsweisen Gestattung der Ein- und Durchfuhr von Hadern aus nicht verseuchten Gegenden im Falle der Anwendung des §. 3 des Rinderpestgesetzes.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich laut Eröffnung vom 12. d. M., Z. 15.604, über Ansuchen des Vereines der österr.-ungar. Papierfabrikanten vom 5. d. M. im allgemeinen Verkehrs- und Handelsinteresse bestimmt gefunden, im Grunde des dritten Alinea des §. 31 des Rinderpestgesetzes vom Jahre 1880, N. G. Bl. Nr. 37, die politischen Landesbehörden zu ermächtigen, auch im Falle der Anwendung des §. 3 R. P. G. gegenüber den zur Monarchie gehörenden Ländern die Ein- und Durchfuhr von in Säcken oder Ballen verpackten Hadern aus nicht verseuchten Gegenden unter den Bedingungen des §. 2, beziehungsweise §. 4 des obigen Gesetzes mit der Beschränkung zu gestatten, daß diese Hadern von dem Ausladeplatz unmittelbar in die betreffende Fabrik befördert werden, wobei jedoch Rinderbepannungen nicht benützt werden dürfen.

Hiermit erledigt sich auch die hierorts überreichte Eingabe vom 5. October 1881.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. November 1881, Z. 46.320,
M. Z. 332.590,

womit die Anwendung der Bestimmungen der Sprengmittelverordnung vom 2. Juni 1877, N. G. Bl. Nr. 68, bei Prüfung der Gesuche um Betriebsanlagen, betreffend die Erzeugung des Celluloid und der Celluloidartikel angeordnet wird.

Nach dem Gutachten des k. k. technischen und administrativen Militärcomité's kann das Präparat „Celluloid“ sowie auch das Zwischenproduct desselben — die Colloidumwolle unter Umständen auch zum Schießen oder Sprengen verwendet werden, woraus folgt, daß auf die Erzeugung dieser Producte bei dem Eintreten dieser Voraussetzung die Sprengmittelverordnung vom 2. Juni 1877, N. G. Bl. Nr. 68, Anwendung findet.

Mit Rücksicht hierauf und um eine etwaige Schädigung des Schießpulvermonopols hintanzuhalten, erscheint es geboten, daß etwaige auf Grund der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 an die Gewerbsbehörden gelangende Gesuche um die Bewilligung zur Erzeugung des Celluloids und der Celluloidartikel, beziehungsweise um die Genehmigung der diesfälligen Betriebsanlage der in der obcitirten Sprengmittelverordnung vorgeschriebenen Prüfung und Begutachtung unterzogen werden.

In Folge einvernehmlich mit dem hohen k. k. Reichs-Kriegsministerium erlassenen Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. November 1881, Z. 14.935, wird der Magistrat aufgefordert, derlei Gesuche behufs Veranlassung der obigen Prüfung jeweilig anher vorzulegen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. December 1881, Z. 44.332,
M. Z. 344.064,

womit die Bedingungen zur Bewilligung der Betriebsanlagen für die Sodawasserfabrication bekannt gegeben werden.

Der n. ö. Landes-sanitätsrath hat aus Anlaß eines speciellen Falles Gelegenheit gehabt, jene principiellen Bedingungen zu erwägen, an welche die Bewilligung der Betriebsanlagen für die Sodawasserfabrication — vom sanitären Standpunkte aus — zu binden ist und hat hierbei bei der großen Bedeutung dieser Fabrication für die Gesundheit und zur Verhütung von Unglücksfällen, die sich in den letzten Jahren wiederholt bei Canalräumern in der unmittelbaren Nähe einer Sodawasserfabrik durch Erstickung ergeben haben, nachstehende Grundsätze aufgestellt:

1. Die Sodawassererzeugung darf nur dort gestattet werden, wo dem Unternehmer ein tadelloses Trinkwasser zur Verfügung steht und darf nur ein solches hierzu verwendet werden.

2. Der Unternehmer darf nur mit solchen Materialien und Einrichtungen arbeiten, durch welche ganz reine Kohlenensäure erzeugt wird.

3. Es dürfen keinerlei Abfälle der Sodawasserfabrik und keine Spülwässer in den Canal oder in Sifergruben abgelassen werden und müssen dieselben vielmehr entweder durch Abfuhr oder in anderer Weise unschädlich beseitigt werden.

Ich setze die Gewerbsbehörden erster Instanz hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, sich diese Grundsätze bei der Beurtheilung des Betriebes schon bestehender Sodawasserfabriken, sowie bei der Ertheilung der Betriebsanlagewilligung für neue solche Gewerbsunternehmungen streng gegenwärtig zu halten.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 9. December 1881, Z. 45.553,
M. Z. 329.675,

betreffend die Ausfüllung der Rubrik I der Steuerzufristungstabellen.

Mit diesem Erlasse wurde anläßlich wiederholter Bemerkungen des k. k. Finanzministeriums bei Entscheidungen über Steuerzufristungsgesuche behufs gleichmäßiger Behandlung der Bezifferung der Rückstände Folgendes zur genauesten Darnachachtung erinnert:

In die Rubrik I der für die Behandlung der Fristgesuche vorgeschriebenen Tabellen ist der Steuerrückstand in jener Höhe (nach Jahren und Gattung) einzustellen, mit welcher derselbe zur Zeit der Ueberreichung des Fristgesuches besteht.

Es erscheint ferner unerläßlich, daß nach Schluß der Rückstandsbezifferung, jedoch erst mit dem Zeitpunkte der Antragstellung (3) anhangsweise und nur in die Rubrik I die seit der Ueberreichung des Fristgesuches geleisteten Theilzahlungen chronologisch aufgeführt werden, um jedesmal ersehen zu können, ob der Fristwerber die angebotenen Ratenzahlungen genau eingehalten hat.

Laut Zuschrift des n. ö. Landesauschusses vom 16. December 1881, Z. 19.658, M. Z. 342.165, hat der hohe n. ö. Landtag in seiner Sitzung vom 30. September 1881 den Beschluß gefaßt:

Die n. ö. Landes-Irren-, Sicken- und Versorgungsanstalt zu Klosterneuburg hat künstlich die Bezeichnung „n. ö. Landes-Irrenanstalt“ zu führen.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 17. December 1881, Z. 38.578

(Verordnungsblatt Nr. 57 ex 1881, des k. k. Finanzministeriums),

womit eine Erläuterung des §. 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben gegeben wird.

Im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels wird erklärt, daß die im zweiten Absatze des §. 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 (B. Bl. Nr. 30, vom Jahre 1881) angeführten Gastgewerbe (Fremdenbeherbergung, Verabreichung von Speisen und Kaffee), in denselben mag auch Bier und Wein ausgeschänkt werden oder nicht, für den nur nebenbei betriebenen Ausschank gebrannter geistiger Getränke der besonderen Abgabe bloß nach dem im §. 11, Z. IV des bezogenen Gesetzes normirten geringeren Ausmaße unterliegen, wogegen reine Schankgewerbe (zum Ausschank geistiger Getränke) für den Ausschank gebrannter geistiger Getränke, wenn dieser auch nur nebenbei betrieben wird, der besonderen Abgabe im vollen Ausmaße unterworfen sind.

Laut Mittheilung der k. k. Finanz-Bezirksdirection Wien vom 22. December 1881, Z. 73.250/VI, M. Z. 342.429, wird zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Landesdirection vom 10. December 1881, Z. 47.328, durch die Gebringung von Armuthszeugnissen eine persönliche Gebührenbefreiung der schriftlichen Gewerbeanmeldungen gesetzlich nicht begründet und ist in jenen Fällen, in welchen eine ungestempelte Eingabe oder ein die Stelle derselben vertretendes, ohne von der Partei beigebrachten Stempel aufgenommenes Protokoll in einer nicht gerichtlichen Angelegenheit aus öffentlichen Rücksichten oder im dringenden Interesse der Partei der Erledigung unterzogen werden muß, gemäß §. 81, Alinea 2 und 3 des Gebühren-gesetzes in jedem Falle die entsprechende Notionirung zu veranlassen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. December 1881, Z. 45.259,
M. Z. 344.367,

betreffend das Verbot der Behandlung kranker Hausthiere durch Hufschmiede, Viehhirten und Abdecker, dagegen die Gestattung einer solchen Behandlung in leichteren Krankheitsfällen durch die mit Absolutorien versehenen Kutschmiede.

Das mit hierortigem Erlasse vom 20. October 1881, Z. 41.418, erlassene Verbot der Behandlung innerer Erkrankungen der Wiederkäufer durch Hufschmiede wurde vorwiegend mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Nr. 19 des Rinderpestgesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 37, erlassen, indem erwiesenermaßen durch die Behandlung rinderpestkranker Thiere, von Seite der Kutsch- und Hufschmiede, sowie der Viehhirten und anderer unbefugter Personen die Seuche weiter verschleppt wurde.

Nachdem nun die Rinderpest im Lande wieder vollständig erloschen ist, und bei dem sichtbaren Mangel an diplomirten Thierärzten im Lande, ein solches Verbot für die landwirthschaftlichen Besitzer von Wiederkäuern mit den nachtheiligsten Folgen verbunden wäre, so findet die k. k. n. ö. Statthalterei zu gestatten, daß mit Absolutorien versehene Kutschmiede zur Hilfeleistung in solchen Fällen zugezogen werden dürfen, wo eine momentane Gefahr für das Leben des betroffenen Thieres droht, wie es bei Trommelsucht, Koliken, schweren Geburten oder bei äußeren Verletzungen der Fall sein kann.

Eine förmliche Behandlung schwerer Erkrankungsfälle, wie Lungen- und Gedärmentzündungen, zu deren Erkenntniß und Pflege ein höheres thierärztliches Wissen erforderlich ist, kann den obgenannten Personen, welche nach den ihnen ertheilten Absolutorien eigentlich bloß zur Behandlung kranker Pferde berechtigt sind, nicht zugestanden werden, sondern es haben dieselben dem Viehbesitzer die Inanspruchnahme eines diplomirten Thierarztes anzurathen.

Allen anderen Personen, jedoch, wie: Hufschmieden, Viehhirten, Abdeckern und anderen unberufenen Personen ist die Behandlung kranker Hausthiere unbedingt zu verbieten und das Verbot entsprechend zu überwachen.

Schließlich wird der Magistrat aufgefordert, einen Ausweis über die im Bezirke ansässigen Hufschmiede unter Angabe des Domicils anher vorzulegen.

Schreiben des Bürgermeisters der Stadtgemeindevorsteherung Steyr vom
24. December 1881, Z. 14.991, P. S. Z. 30.959,
betreffend die Aenderung der Anschlußstation für den auf der Elisabeth-Westbahn
verkehrenden Hauptschub.

In Folge Ermächtigung des n. ö. Landesauschusses in Linz vom 24. November 1881, Z. 12.736, erfolgt nun der Anschluß der von hier abtransportirten Schüblinge an den auf der Kaiserin Elisabeth-Westbahn verkehrenden Hauptschub anstatt in Enns und St. Peter in der Au, in der Station St. Valentin.

Hiervon beehre ich mich, zur gefälligen Kenntnißnahme und Verständigung der wohldortigen Hauptschub-Commissäre diensthöflich Mittheilung zu machen.

Erlaß des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 26. December 1881, Z. 63.056, M. Z. 4687, womit der Ausweis über die für das Jahr 1882 normirten täglichen Verpflegsgebühren der öffentlichen Krankenhäuser und Heilanstalten in Ungarn übermittelt wird.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. December 1881, Z. 40.158,
M. Z. 15.649,

betreffend die Sammlung der auf das Vorkommen von Infectionskrankheiten in Wien und Umgebung bezugnehmenden Daten zum Zwecke ihrer Veröffentlichung in der „Wiener Zeitung“.

Nach den in dem Berichte des Wiener Magistrates vom 3. October 1881, Z. 216.024, gestellten Anträgen genehmige ich die Sammlung der auf das Vorkommen von Infectionskrankheiten in Wien und Umgebung bezugnehmenden Daten zum Zwecke der Veröffentlichung derselben in dem nichtamtlichen Theile der „Wiener Zeitung“, anschließend an die allwöchentlich in dieser Zeitung erscheinenden Ausweise über die Krankenbewegung in den hiesigen Heilanstalten.

Rücksichtlich der von den praktischen Aerzten und den öffentlichen wie privaten Krankenanstalten erstatteten Einzelanzeigen über derartige Erkrankungsfälle bestimme ich, daß die vom Donnerstag bis zum Mittwoche einlangenden Anzeigen im Ausweise nach dem vorgelegten

Formulare aufgenommen, und daß die letzteren im Verlaufe der Amtsstunden jedes Donnerstages im hierämtlichen Sanitäts-Departement mittelst Zustellungsbuches oder Scheines überreicht werden, wonach daselbst die bezüglichen Summarien verfaßt und jeden Samstag zur Veröffentlichung gebracht werden.

Den einzelnen Krankenanstalten die Verfassung von Wochenrapporten aufzutragen, erscheint nicht geboten, da dieselben die Einzelerkrankungen anzuzeigen ohnehin verpflichtet sind, und da nach den Ausführungen des Stadtphysikates täglich die betreffenden Zusammenstellungen in kaum einer Viertelstunde gemacht werden.

Das k. k. Generalcommando wird unter Einem von obiger Verfügung in Kenntniß gesetzt, und wird demselben die Betheiligung an diesen Rapporten anheimgegeben.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften der Umgebung Wiens erhalten gleichzeitig die nöthigen Weisungen.

Für den Beginn der regelmäßigen Veröffentlichungen wird Samstag der 4. Februar 1882 in Aussicht genommen, und ist daher über die Woche vom Donnerstag den 23. Jänner bis inclusive Mittwoch den 1. Februar am Donnerstag den 2. Februar zu berichten.

—————

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. December 1881, Z. 48.001,
betreffend die Abhaltung eines populären Curses über vegetabilische Genußmittel und die
mit ihnen leicht zu verwechselnden Giftpflanzen.**

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit hohem Erlasse vom 13. November 1881, Z. 12.161, genehmigt, daß im Sinne des Studien-Hofcommissions-Decretes vom 23. April 1834, Z. 2449, ein populärer Kurs über vegetabilische Genußmittel und die mit ihnen leicht zu verwechselnden Giftpflanzen durch einen vom Unterrichtsministerium zu bestellenden Dozenten unter der Oberaufsicht des Directors des botanischen Gartens von Mitte April bis Mitte Juli jeden Jahres durch drei Stunden in der Woche im großen Hörsaale des Museums im botanischen Universitätsgarten abgehalten werde, welcher zunächst für Aspiranten auf Marktcommissärstellen bestimmt, aber auch sonst möglichst zugänglich zu machen und für welchen daher ein Honorar seitens der Frequentanten nicht zu beanspruchen ist.

Ferner hat dieses hohe Ministerium angeordnet, daß dieser Kurs als ein im botanischen Garten der Universität abzuhaltender Kurs sowohl im Vorleseverzeichniß der Wiener Universität an absonderter Stelle als auch im Wege der politischen Behörden und durch Fach- und Tagesblätter anzukündigen sei, und hat genehmigt, daß die für Marktcommissäre vorgeschriebene Prüfung über diesen Gegenstand von einem hierfür durch das k. k. Unterrichtsministerium zu bestimmenden Professor der Botanik unter dem Vorsitze des k. k. n. ö. Landes-Sanitätsreferenten und in dessen Verhinderung eines ad hoc ernannten Stellvertreters vorgenommen werde, welche beide auch die Zeugnisse über das Resultat dieser Prüfung auszufertigen haben werden.

Hiervon wird der Magistrat vorläufig mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß die Publication der näheren Details über die Abhaltung dieses populären Curses im März des künftigen, sowie jedes folgenden Jahres in der oben vorgeschriebenen und analogen Weise erfolgen wird, wie diesbezüglich bei Abhaltung der Course über mikroskopische Fleischbeschau im k. k. Thierarzneiinstitute seit einer Reihe von Jahren gehandhabt wird.

In Folge dieser hohen Anordnung wird die Gelegenheit geboten sein, daß die Organe der Marktaufsicht sich eine umfänglichere und gründlichere Kenntniß auf dem Gebiete der vegetabilischen Genußmittel verschaffen als bisher, und daß durch die behördlich überwachte

Prüfung diese Kenntnisse in vollkommen glaubwürdiger Weise vorliegen, wornach der Magistrat in der Lage sein wird, von dem Zeitpunkte der Abhaltung des ersten derartigen Curfes an bei der Anstellung von Organen der Marktaufsicht vorzugsweise auf solche Bewerber Rücksicht zu nehmen, welche ihre Befähigung für derlei Anstellungen durch amtlich ausgestellte Zeugnisse nachzuweisen vermögen.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 3. Jänner 1882, Z. 6613/Pr. Z. 9617, an die Herren k. k. Bezirkshauptmänner in Niederösterreich, Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und k. k. Polizeidirection in Wien,

betreffend das Verbot des Hausirhandels mit Losen auf Grund der von den Lottobehörden ausgefertigten Lizenzen zum Auspielen von Waaren.

Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß mit den von den Lottobehörden ausgefertigten Lizenzen zum Auspielen von Waaren sehr häufig Mißbrauch getrieben wird, und daß namentlich solche Waaren im Hausirwege ausgespielt werden, wird Nachstehendes erinnert:

Da nach dem Hausirpatente das Hausiren mit Losen und Gewinnsubjecten untersagt ist, wird seitens der Lottobehörden im Sinne des Finanz-Ministerialerlasses, Z. 18.752 ex 1854, B. Bl. Nr. 46, S. 332 ex 1854 jeder Auspielungsbewilligung das Verbot des Hausirens ausdrücklich eingeschaltet. Wenn dennoch entgegen diesem Verbote mit solchen Losen ein Hausirhandel getrieben wird, so stellt sich dies als ein Mißbrauch der ertheilten Bewilligung dar, dessen Beseitigung Sache der betreffenden politischen, beziehungsweise Finanzbehörden ist, welche das Visum zum Hausiren im Bezirke, falls es nachgesucht wird, zu verweigern und bezüglich jeder zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretung des Hausirpatentes das weitere Amt zu handeln haben.

Was den Vorgang bei Ertheilung von Auspielungsbewilligungen betrifft, so ist derselbe durch den §. 27 des Lottopatentes vom 13. März 1813 und durch den Finanz-Ministerialerlaß vom 30. Mai 1857 (R. G. Bl. Nr. 103) gesetzlich geregelt.

Nach Punkt 5 und 6 dieses Erlasses müssen jene Personen, welche Auspielungen gleichsam gewerbsmäßig betreiben, stets ihren Namen und Wohnort auf den Losen angeben und die Richtigkeit dieser Angabe und ihre Unbescholtenheit durch ein Zeugniß der Polizei- oder politischen Behörde nachweisen.

Da die Auspielungsbewilligung nur auf Grund dieses Zeugnisses ertheilt wird, so liegt es in der Hand der politischen Behörden, Personen, welche nicht vollkommen unbescholten sind, oder als arbeitsscheu bekannt, oder des Hausirhandels mit Losen verdächtig sind, die Ausstellung des Zeugnisses zu verweigern, beziehungsweise die erwähnten Umstände in dem Zeugnisse anzuführen, wodurch der Lottodirection die Möglichkeit gegeben wird, die Auspielung zu untersagen.

Sollten bei Auspielungen Betrügereien vorkommen, so sind dieselben sofort, nachdem sie zur Kenntniß der Behörde gelangt sind, der strafgerichtlichen Ahndung zuzuführen.

Mit Erlaß des hohen Finanzministeriums vom 24. März 1881, Z. 2881, wurden übrigens sämtliche Finanz-Landesbehörden unter Verweisung auf den Erlaß desselben Ministeriums, Z. 18.752/1449 ex 1854 (Fin.-Verordnungsblatt Nr. 46, S. 332 ex 1854), wonach das Hausiren mit Losen und Gewinnsubjecten für die Privat-Effectenauspielungen, welche auf Ziehungen des k. k. Zahlenlotto unternommen werden, ausdrücklich verboten, sowie mit Rücksicht auf den weiteren hohen Finanz-Ministerialerlaß vom 30. Mai 1857 (R. G. Bl. Nr. 103, Punkt 11, S. 388 ex 1857), wornach das Hausiren mit derlei Losen auch nach

den Gefällsvorschriften unstatthaft ist, aufgefordert, die unterstehenden Organe auf den eingetragenen Unfug des Hausirens mit solchen Losen aufmerksam zu machen, und dahin zu wirken, daß die Uebertreter dieses Verbotes entdeckt und der Bestrafung zugeführt werden, und es wurde weiters die Lottodirection beauftragt, auch künftig jeder Auspielungsbewilligung das Verbot des Hausirens ausdrücklich einzuschalten.

**Erlass der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection vom 4. Jänner 1882, Z. 51.109,
M. Z. 6044,**

betreffend den zur Bedeckung des Erfordernisses für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1882 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

Behufs Bedeckung des von der n. ö. Handels- und Gewerbekammer nachgewiesenen unbedeckten Erforderniß-Theilbetrages für das Jahr 1882 wurde durch die Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. December 1881, Z. 52.336, welche unter Einem im Landesgesetzblatte kundgemacht wurde, eine Umlage, und zwar:

- a) (drei) 3 Kreuzer per Gulden der von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen zu entrichtenden einfachen, landesfürstlichen Erwerbsteuer;
- b) (einen) 1 Kreuzer per Gulden der von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen zu entrichtenden einfachen, landesfürstlichen Einkommensteuer; endlich
- c) (vier) 4 Kreuzer per Gulden der von den wahlberechtigten Bergbautreibenden und derlei Unternehmungen zu entrichtenden einfachen, landesfürstlichen Einkommensteuer aus dem Bergwerksbetriebe festgesetzt.

Diese Umlagen sind von den betreffenden Wahlberechtigten gleichzeitig mit der Erwerb- und Einkommensteuer in den vorgeschriebenen Zahlungsterminen in der bisherigen Weise einzuhellen, zu verrechnen und an die n. ö. Landeshauptcassa abzuführen.

**Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 30. Jänner 1882,
Z. 533, M. Z. 32.656,**

betreffend die Uebergabe der bisher von dem Banus von Croatien und Slavonien besorgten obersten Verwaltung des ehemaligen croatisch-slavonischen Grenzgebietes an die königlich croatisch-slavonische Landesregierung.

Der Banus von Croatien und Slavonien, Graf Pejacsevich, hat dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit Schreiben vom 27. December v. J., Nr. 3323 praes., mitgetheilt, daß er auf Grund der ihm mit allerhöchster Entschliessung vom 15. December 1881 allergnädigst erteilten Ermächtigung angeordnet hat, daß mit 1. Jänner 1882 die bis nun von ihm in der Eigenschaft eines königlichen Commissärs besorgte oberste Verwaltung des ehemaligen croatisch-slavonischen Grenzgebietes an die königlich croatisch-slavonische Landesregierung übergeben, und daß mit dem gleichen Tage die Grenzsection der Septemviral- und Banaltafel, dann die Oberstaatsanwaltschaft des bisherigen croatisch-slavonischen Grenzgebietes mit der croatisch-slavonischen Septemviral-, beziehungsweise Banaltafel und der königlichen Oberstaatsanwaltschaft in Agram vereinigt werde.

Hievon setze ich das Präsidium zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Jänner 1882, Z. 7132/3. M., mit dem Bemerken in Kenntniß, daß in Folge dieser allerhöchsten Anordnung sämtliche das bestandene croatisch-slavonische Grenzgebiet betreffenden Agenden vom 1. Jänner 1882 von den bezüglichen Abtheilungen der königlich croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung, beziehungsweise der königlich croatisch-slavonischen Septemviral- und Banaltafel, dann der königlichen Oberstaatsanwaltschaft in Agram besorgt werden.

Ferner sind erschienen:

im Reichsgesetzblatte pro 1881:

- unter Nr. 133 die Concessionsurkunde vom 2. November 1881 für die Locomotiv-Eisenbahn von Pötscherad nach Wurmes;
- " " 134 die Concessionsurkunde vom 7. November 1881 für die Locomotiv-Eisenbahn von Brandeis an der Elbe über Celakowitz nach Mochow;
- " " 140 die Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 18. December 1881, womit der auf Grund des §. 30 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, festgesetzte, für die Zeit bis Ende des Jahres 1885 wirksame Binstarif und die Einreihung der Gemeinden in die zehn Classen dieses Tarifes verlautbart werden;
- " " 141 das Gesetz vom 23. December 1881, betreffend die Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der Kaiserin Elisabethbahn durch den Staat;
- " " 144 das Gesetz vom 24. December 1881, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben und die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1882;
- " " 145 die Concessionsurkunde vom 22. November 1881 für die Locomotiv-Eisenbahn von Jaroslau nach Sokal;
- " " 146 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. December 1881, betreffend die Auflassung der k. k. Nebenzollämter II. Classe in Clo und Bbaraz in Galizien;
- " " 148 das Gesetz vom 24. December 1881, betreffend den Veredlungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete;
- " " 150 das Gesetz vom 28. December 1881, betreffend den Ausbau der galizischen Transversalbahnen;
- " " 151 die Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. December 1881, womit auf Grund des Gesetzes vom 24. December 1881, R. G. Bl. Nr. 148, und im Einverständnisse mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone der Veredlungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete geregelt wird.

Im Reichsgesetzblatte pro 1882:

- unter Nr. 1 die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 8. December 1881, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das land- und forstwirthschaftliche Studium an der Hochschule für Bodencultur.

Im Landesgesetz- und Verordnungsblatte pro 1881:

unter Nr. 36 die Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 31. October 1881, Z. 40.277, über den zweiten Theil der Evidenzvorschrift, betreffend die Gageisten der Reserve.

Im Landesgesetz- und Verordnungsblatte pro 1882:

unter Nr. 5 das Gesetz vom 1. Jänner 1882, betreffend die Einführung von Gemeindeumlagen für Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 18. November 1881, Z. 7432.

Nach dem Sectionsantrage wird genehmigt, daß auch in Zukunft die Offertverhandlung bezüglich der Vorspannsfuhrren stets abgesondert von den übrigen Fuhrwerksverpachtungen eingeleitet werde.

Vom 22. November 1881, Z. 6505.

Anlässlich der Genehmigung des Haupt-Rechnungsabschlusses pro 1880 faßt der Gemeinderath die nachbezeichneten Beschlüsse:

Zu den Einnahmsrubriken II. 3. und 4. „Städt. Zuschläge zur l. f. Erwerb- und l. f. Einkommensteuer“.

Von der mit dem Landesgesetze vom 6. Juli 1877, L. G. Bl. Nr. 18, ertheilten Begünstigung nunmehr Gebrauch machend, beschließt der Gemeinderath:

1. Werden die Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern oder an Miethzinskreuzern nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die Gesamtschuldigkeit der den Steuerzuschlägen zu Grunde liegenden ordentlichen Steuergebühre sammt Staatszuschlägen oder bei Miethzinskreuzern die Gesamtschuldigkeit der ordentlichen Steuergebühre sammt Staatszuschlägen von der Hauszinssteuer des den Miethzinskreuzern zu Grunde liegenden Miethzinsserträgnisses für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt.

2. Diese Verzugszinsen werden für je 100 fl. und für jeden Tag mit 1 $\frac{1}{2}$ kr. von dem nach Ablauf der vierzehntägigen Frist nächstfolgenden Tage bis zur Abstattung der Schuldigkeit berechnet und mit derselben eingehoben.

3. Bei zwangsweiser Einbringung der sub 1 genannten Gemeindeumlagen sind jedesmal auch die davon entfallenden Verzugszinsen zu berücksichtigen. Nach §. 4 des L. G. vom 6. Juli 1877, L. G. Bl. Nr. 18, genießen die Verzugszinsen bezüglich ihrer Einbringung dieselben Vorrechte wie die Umlage, auf welche sie entfallen.

4. Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1882 in Wirksamkeit und wird der

Magistrat angewiesen, dieselben auch in die, im §. 2 des Landesgesetzes vom 6. Juli 1877, L. G. Bl. Nr. 18, erwähnten Kundmachungen entsprechend aufzunehmen.

Zur Ausg.-Rubr. XXVI, 1.: „Deckung des Abganges bei dem allgemeinen Versorgungsfonde“.

Der Magistrat wird aufgefordert, künftighin die einzelnen Special-Rechnungsabschlüsse und Voranschläge spätestens gleichzeitig mit dem Haupt-Rechnungsabschlusse, respective Haupt-Voranschläge vorzulegen.

Zur Ausg.-Rubr. XXX, 6.: „Zinse für die zu Cultuszwecken benützten Localitäten“.

Diese Sub-Rubrik ist in Zukunft aufzulassen.

Zur Ausg.-Rubr. XXXII, 2.: „Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Volksschullocalitäten“.

Die städtische Buchhaltung wird beauftragt, bezüglich der in dieser Sub-Rubrik aufgeführten Auslagen einen gleichen Specialausweis für die einzelnen Volksschulen vorzulegen, wie dies bezüglich dieser Auslagen bei den Mittelschulen bereits geschieht.

Zur Ausg.-Rubr. L, „Reserve für unvorhergesehene Ereignisse“.

Auf den Reservefond sind nur wirklich unvorherzusehende Ausgaben zu weisen.

Vom 25. November 1881, Z. 7047.

Nach dem Sectionsantrage wird der vom Magistrate vorgelegte Voranschlag des Wiener Bürgerladefondes, welcher die Einnahmen gleich den Ausgaben mit 26.210 fl. präliminirt, mit der Abänderung genehmigt, daß die Ausg.-Rubr. II „Erhaltung und Reparatur des Stifthauses“ statt mit 980 fl. nur mit 500 fl. dotirt wird, da im dreijährigen Durchschnitte auch außerordentliche Auslagen eingerechnet erscheinen.

Weiters wird beschlossen:

1. Künftig ist, wie in früheren Jahren, beim Abschlusse und beim Budget die Höhe und die Verwendung der Cassareste ausdrücklich hervorzuheben und ein Vergleich zwischen dem laufenden und den früheren Jahren anzustellen.

2. Der Cassarest ist im Abschlusse und im Voranschlage speciell in Verrechnung zu bringen und insoweit er nicht in Verwendung kommt, zu fructificiren; künftig ist aber auch eine Pauschalsumme für die Verwaltungsspesen von den Einnahmen in Abzug zu bringen.

Vom 25. November 1881, Z. 7369.

Anläßlich der Vergabung der Schneider- und Schuhmacherarbeiten für das V. städtische Waisenhaus in Klosterneuburg ordnet der Gemeinderath an, bei Aufnahme der Diener darauf zu sehen, einen Diener, welcher Schneider ist, anzustellen, damit die Kinder von demselben im Ausbessern der Kleider unterrichtet werden und diese die Ausbesserung der Kleider dann selbst besorgen können.

Vom 25. November 1881, Z. 7829.

Nach dem Antrage des Referenten, welcher conform mit dem Antrage des Bezirkschulrathes ist, wird die Auflassung der VI. Classe in der Knaben-Volksschule, VII. Bezirk, Burggasse Nr. 20 und Eröffnung einer Parallellasse zur ersten Classe der Mädchen-Volksschule, VII. Bezirk, Burggasse 20, sowie die Versetzung des Lehrers der Knabenschule, VII. Bezirk, Burggasse Nr. 20, Heinrich Pelzer an die dortige Mädchenschule genehmigt.

Vom 25. November 1881, Z. 4431.

Nach dem Antrage der Rathhausbau-Commission und der VII. Section wird die Zuweisung einer besonderen technischen Arbeitskraft für Manipulations- und Zeichnungsgeschäfte bei der Rathhausbau-Inspection mit einem Taggelde von 3 fl. genehmigt.

Vom 25. November 1881, Z. 7376.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, der Verwaltung des Erzherzogin Sophien-Spitals unter Vergütung der für 2 Dienstboten aufgelaufenen Verpflegskosten per 9 fl. bekannt zu geben, daß die Gemeinde Wien geneigt ist, auch in der Folge für Dienstboten, deren Dienstgeber Mitglieder der städt. Dienstboten-Krankencasse sind, nach Zulässigkeit der Statuten dieser Casse die Verpflegskosten bis zur Maximal-Verpflegsdauer von 30 Tagen nach der in den k. k. Wiener öffentlichen Krankenanstalten jeweilig festgesetzten Taxe zu vergüten.

Vom 29. November 1881, Z. 7595.

Nach dem Sectionsantrage wird das Ansuchen der Gemeinde Simmering, daß der Beitrag derselben zu den Erhaltungs- und Räumungskosten des Favoriten-Sammelcanales von 3·5 auf 1·5 kr. per Jahr und Currentmeter herabgesetzt werde, jedoch nur auf die Dauer von 5 Jahren und unter der Bedingung genehmigt, daß dieser Beitrag auch dann zu zahlen ist, wenn auch durch die Canäle in Simmering keine Fäcalien abgeleitet werden sollten und wenn sich weiters die Gemeinde Simmering verpflichtet, für den Fall, als die Gemeinde Wien an das feinerzeitige Canalnetz von Simmering anbinden sollte, keinen höheren Beitrag zu den Erhaltungs- und Räumungskosten der Simmeringer Canäle von der Gemeinde Wien abzufordern.

Vom 29. November 1881, Z. 7925.

Der Jahresbeitrag für die Dienstboten-Krankencasse wird nach dem Sectionsantrage für das Jahr 1882 mit 50 kr. bemessen.

Vom 29. November 1881, Z. 5482.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

- a) Das von Dr. Franz Sterne im §. 18 seines Testaments zur Errichtung einer Wohlthätigkeits-Anstalt eingesetzte Legat anzunehmen;
 - b) die dieses Legat bildenden Realitäten in Grinzing (Grundbuch Grinzing, A Nr. 28 fol. 206, 166 II Joh. Nr. 61 fol. 237^o I, 232^o I, 232^o II) dem med. Dr. Franz Zipfel unter den im Commissions-Protokolle vom 11. Mai 1881 vereinbarten Bedingungen auf die Dauer von 6 Jahren zu verpachten;
 - c) der k. k. niederösterreichischen Statthalterei zu eröffnen, daß wohl das Legat von der Gemeinde angenommen wird, aber die Gattung der zu errichtenden Wohlthätigkeits-Anstalt noch nicht bekannt gegeben werden kann.
-

Vom 29. November 1881, Z. 7273.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

Die von Frau Anna Rittmann, Shawlfabricantenswitwe, VI., Webgasse Nr. 42 wohnhaft, gemachte Stiftung eines Capitals von 20.000 fl. Papierrente für arme Gewerbsleute des VI. und VII. Gemeindebezirkes anzunehmen.

Vom 29. November 1881, Z. 7267.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen:

1. In dem II. und III. Knabenwaisenhause ist die Stelle eines Waisenhausaufsehers aufzulassen und an dessen Stelle je ein Lehrer zu bestellen, welchem die Ertheilung des Wiederholungsunterrichtes und die Mitaufsicht über die Kinder zu übertragen ist.

Im IV. städt. Waisenhause sind jedoch probeweise zwei Lehrer statt der zwei Aufseher anzustellen.

2. Zu diesen Stellen sind womöglich definitiv angestellte oder eventuell provisorische Unterlehrer (ledigen Standes) von jenen Schulen zu berufen, von denen die Waisenhauszöglinge den Unterricht genießen.

3. Diesen Lehrern, Hilfslehrern genannt, ist für ihre Dienstleistung eine Remuneration von jährlich 240 fl., Kost und Wohnung im Waisenhause zu gewähren.

4. Der Magistrat wird ermächtigt, mit geeigneten Lehrpersonen hinsichtlich der Uebernahme der Hilfslehrerstellen in Verhandlung zu treten.

5. In dem bezüglichen Uebereinkommen ist, um sowohl der Commune als dem bestellten Personale die möglichste Freiheit zu wahren, eine gegenseitige einmonatliche Kündigung des Dienstverhältnisses festzusetzen.

6. Für die Hilfslehrer ist eine eigene Instruction zu erlassen.

Vom 2. December 1881, Z. 7363.

Zufolge der von Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter an den Herrn Bürgermeister gerichteten Zuschrift vom 5. August 1881, Z. 39.454, beschließt der Gemeinderath nach dem Sectionsantrage:

1. Die Vollendung der Donauregulirung bei Wien von Rußdorf bis Fischamend, sowie die Regulirung der Donau in Niederösterreich in der Strecke von der Einmündung der Isper in die Donau bis Rußdorf und von Fischamend bis zur Landesgrenze bei Theben soll in der Zeit vom 1. Jänner 1882 bis 31. December 1901 durchgeführt werden.

Die Kosten der Regulirung, insoweit sie durch die dafür bestimmten noch vorhandenen Gelder des Donauregulirungsfondes nicht gedeckt sind, werden mit der Gesamtsumme von 24 Millionen Gulden veranschlagt.

2. Die Gemeinde Wien theiligt sich an diesen Kosten in der Weise, daß sie während des Zeitraumes von 20 Jahren, vom 1. Jänner 1882 angefangen, auf den ihr zukommenden jährlichen Drittelantheil an den sämtlichen Einnahmen des Donauregulirungsfondes bis zur Maximalhöhe dieser Einnahmen von 300.000 fl. rücksichtlich des auf die Gemeinde Wien entfallenden Drittelantheiles von 100.000 fl. unter nachstehenden Bedingungen verzichtet:

a) daß von Seite des Staatschatzes und des Landes Niederösterreich auf ihre jährlichen Antheile an den Einnahmen des genannten Fonds während desselben Zeitraumes zum gleichen Zwecke bis zu derselben Höhe verzichtet, und daß

- b) vom Staatschatz während des erwähnten Zeitraumes ein jährlicher Beitrag von 700.000 fl. und vom Lande Niederösterreich ein jährlicher Beitrag von 200.000 fl. hierzu gewidmet wird.

Wird die für ein Jahr gewidmete Bausumme durch die Kosten der in demselben Jahre geführten Bauten nicht erschöpft, so ist der unverwendet gebliebene Rest der Bau- summe der Dotation des nächsten Jahres zuzuschlagen.

Sollten die Einnahmen des Donauregulierungsfondes in einem oder mehreren Jahren während der Bauperiode unter dem Betrage von 300.000 fl. bleiben, so sind die Arbeiten in einem solchen Maße einzuschränken, daß deren jährliche Kosten durch die Beiträge und durch die wirklich erzielten Einnahmen des Donauregulierungsfondes gedeckt sind. Sobald sich übrigens später die Jahreseinnahmen des Donauregulierungsfondes auf einen höheren Betrag als auf 300.000 fl. belaufen, ist dieser Ueberschuß bis zum Belaufe solcher früherer Mindereingänge wieder für die auszuführenden Arbeiten zu verwenden.

3. Die Durchführung der sämtlichen Arbeiten geschieht durch die Staatsverwaltung, wobei dem Lande Niederösterreich und der Wiener Gemeinde die gleiche Ingerenz mit der Staatsverwaltung eingeräumt wird. Sollte eine Abänderung des mit U. h. Entschließung vom 1. October 1881 genehmigten Projectes oder der darin für die Ausführung der einzelnen Arbeiten festgesetzten Grundsätze beantragt werden, so kann die Durchführung solcher Aenderungen nur mit Zustimmung aller drei Interessenten (der Staatsverwaltung, des Landes Niederösterreich und der Wiener Gemeinde) erfolgen.
4. Die zum Zwecke der Ausführung der im Vorstehenden bezeichneten Arbeiten zu erwerbenden und durch dieselbe gewonnenen Grundstücke, rüchichtlich deren Erlös, die Concurrrenzbeiträge und sonstigen Erträgnisse und Eingänge haben einen Zuwachs zu dem bestehenden Donauregulierungsfonde zu bilden, an welchem das Eigenthumsrecht dem Staatschatz, dem Lande Niederösterreich und der Wiener Gemeinde zu je einem Drittheil zusteht.

Bei der Verwaltung dieses Fonds durch die Staatsverwaltung kommt dem Lande Niederösterreich und der Wiener Gemeinde die gleiche Ingerenz mit der Staatsverwaltung zu.

5. Nach Ablauf des Zeitraumes von 20 Jahren, vom 1. Jänner 1882 an gerechnet, das ist vom 1. Jänner 1902, eventuell vom Tage der früheren Vollendung angefangen, hat die Kosten der Erhaltung des Werkes der Donauregulierung bei Wien von Rußdorf bis Fischamend, sowie die Kosten der Erhaltung der sämtlichen, auf Grund des gegenwärtigen Beschlusses ausgeführten Arbeiten, mit Ausnahme der in der Strecke von der Einmündung der Isper in die Donau bis Rußdorf und in der Strecke von Fischamend bis zur Landesgrenze bei Theben ausgeführten Schutz- und Dammbauten, der Staatschatz allein zu tragen und kann die Gemeinde Wien zu einem weiteren Beitrage nicht verhalten werden.

Ein besonderes Gesetz wird bestimmen, wem und in welcher Weise von dem genannten Zeitpunkte angefangen künftig die Pflicht der Erhaltung der in den letztgenannten beiden Strecken ausgeführten Damm- und Schutzbauten obliege.

Der Gemeinderath beschließt ferner:

1. Die hohe Regierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß von Seite der königl. ung. Regierung die Regulierung der Donau von Theben abwärts, namentlich aber bei Gönyö baldmöglichst in Angriff genommen werde.
2. Der hohen Regierung und der hohen Landesvertretung bekannt zu geben, daß es der Gemeinderath in volkwirtschaftlichem und ökonomischen Interesse geboten erachtet, die Donauregulierungsarbeiten in einem kürzeren Zeitraume als in 20 Jahren zur Vollendung zu bringen.

3. Der hohen Regierung und der hohen Landesvertretung als wünschenswerth zu bezeichnen, daß die Regulierungsarbeiten zuerst in der Strecke Fischamend—Theben, sodann in der Strecke Dürnstein—Rufsdorf und erst zuletzt in der Strecke von der Einmündung der Isper bis Dürnstein in Angriff genommen werden.
4. Die Donauregulierungs-Commission sei zu ersuchen, alljährlich an die drei Curien außer den nach Artikel VIII ihres Statutes zu übermittelnden Rechnungsabschlüssen auch noch einen Bericht über den Fortgang der Regulierungsarbeiten, über die Art und Weise ihrer Durchführung und über die Fondsverwaltung zu erstatten.

Ferner beschließt der Gemeinderath, daß vom Jahre 1882 an, sowohl im Hauptvoranschlage als auch im Rechnungsabschlusse und zwar unter den Einnahmen der auf die Gemeinde Wien entfallende Antheil an den Einnahmen des Donauregulierungsfondes, unter den Ausgaben die von der Gemeinde Wien, sei es im Baaren, sei es in Form des Rücklasses der Einnahmen zu leistenden Zuschüsse eingestellt werden.

Vom 6. December 1881, Z. 7235.

Anlässlich der Genehmigung des Voranschlages des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes hat der Gemeinderath nachstehende Beschlüsse gefaßt:

Im nächsten Budget des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes sind streng die Verwaltungsauslagen von den Versorgungsauslagen zu sondern.

In Zukunft ist in das Budget des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes auch das Budget des Fondsgutes Ebersdorf einzubeziehen.

Mit Plenarbeschluss vom 16. December 1881 wurde die Aufnahme von 12 Löschmännern für die städtische Feuerwehr genehmigt.

Vom 16. December 1881, Z. 4939.

Nach dem Commissionsantrage wird von Seite der Commune die Zustimmung für die definitive Fahrbewilligung mit einspännigen Tramwaywaggons mit der Beschränkung auf die drei Linien: Matzleinsdorf—Sophienbrücke, von der Remise Hernals bis Dornbach und von der Remise in Simmering bis auf den Centralfriedhof erteilt.

Sollte aber die Wiener Tramwaygesellschaft die Absicht haben, auch auf anderen Linien die einspännigen Waggons in Betrieb zu setzen, so wäre dieselbe zu verpflichten, hierfür von Fall zu Fall um die Bewilligung einzuschreiten.

Auch wäre darauf zu bestehen, daß die bei den einspännigen Wägen so überaus groß angelegten Plattformen entweder verkleinert oder aber im Sinne des Beschlusses des Gemeinderathes vom 8. Juni 1880, Z. 2262, mit Sitzbänken versehen werden.

Vom 16. December 1881, Z. 8142.

Das Ansuchen des Centralausschusses der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien um Ueberlassung eines Locales im Gemeindehause des IX. Bezirkes behufs Abhaltung von Vorträgen über Kellerwirthschaft wird gegen Ersatz der Beheizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungskosten genehmigt.

Vom 14. December 1881, Z. 8075.

Nach dem Magistratsantrage wird die Verlegung der Brodverkaufsstände vom Lobkowitzplatze auf die Freieung (vor dem Palais Harrach), genehmigt.

Vom 22. December 1881, Z. 8406.

Nach dem Sectionsantrage wird die Errichtung einer Parallelklasse zur 3. Classe an der städtischen Volksschule für Mädchen, IX., Marktgasse Nr. 2, sowie die Beistellung der erforderlichen Lehrkraft genehmigt.

Vom 22. December 1881, Z. 6506.

Anlässlich der Berathung des Hauptvoranschlages für das Jahr 1882 werden nachstehende Beschlüsse gefasst:

Zur Ausgabrubrik XXXI. 1. „Bezüge der Directoren, Professoren und Diener.“

Diese Rubrik ist im nächsten Budget in der Weise zu trennen, daß die Bezüge der Directoren und Professoren, und die Bezüge der Diener separat angeführt werden.

Zur Ausgabrubrik XXXII. 2. „Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten.“

In sämtlichen städtischen Schullocalitäten, sowie auf den Stiegen und Gängen in den städtischen Schulhäusern, sind um 10 Uhr Abends sämtliche Gasflammen auszulöschen.

Zur Ausgabrubrik XXXII. 10. „Anschaffung von Lehrmitteln.“

1. Der Magistrat wird beauftragt, für Lehrmittel für Arme für das nächste Schuljahr, beziehungsweise pro 1883, im Budget für das Jahr 1883 einen fixen Betrag zu präliminiren.

2. Die Vertheilung dieses Betrages wird der III. Section im Einvernehmen mit der V. Section und mit dem Magistrate überlassen und hat auf Grundlage des Systems der Pauschalirung für die einzelnen Bezirke zu erfolgen.

Vom 22. December 1881, Z. 8116.

Nach dem Sectionsantrage wird die Aufnahme von zwei Tagelöhnern mit dem Taglohn von je 1 fl. zur Reinigung der Straßen am Schlachthofmarkte genehmigt.

Vom 22. December 1881, Z. 7996.

Die Einführung der Nachmittagsfrequenz im städtischen Steueramte vom 1. December 1881 an wird zur Kenntniß genommen und wird nach dem Magistratsantrage für 22 Beamte, welche in den Nachmittagsstunden von 4 bis 7 Uhr unter Aufsicht eines Oberbeamten arbeiten, das Kostgeld mit 1 fl. 20 kr. per Kopf und Tag, für einen Amtsdienner aber ein Kostgeld von täglich 80 kr., vom 1. December 1881 bis 28. Februar 1882, sonach eine Gesamtauslage von 1906 fl. 80 kr. bewilligt.

Vom 29. December 1881, Z. 8204.

Nach dem Sectionsantrage wird über den Statthaltereierlaß vom 27. November 1881, Z. 47.567, beschlossen, zuzustimmen, daß jene Armenärzte, welche am Tage der zu gewärtigenden allerhöchsten Entschließung bereits mehr als 15 Dienstjahre zurückgelegt haben, in die Kategorie der Armenärzte mit 1200 fl. Jahresremuneration eingereiht werden. Der Standpunkt der Gemeinde, wie er bezüglich der Beitragsleistung derselben im April 1881 dem Statthalter mitgetheilt wurde, bleibt jedoch aufrecht.

Vom 19. December 1881, Z. 8328.

Nach dem Magistratsantrage wird genehmigt, daß den zur Aufarbeitung der Rückstände in der Registratur seit 1. December 1881 in den Nachmittagsstunden verwendeten und sohin weiter in Verwendung kommenden Beamten und den Praktikanten 1 fl. und den bei dieser Arbeit beschäftigten Dienern 80 kr. per Person und Tag als Ersatz für Kost und Kleiderabnützung ausbezahlt wird.

Vom 3. Jänner 1882, Z. 7858.

Nach den Anträgen der V. und der VII. Section wird die Aufnahme zweier auswärtiger Wärter für die städtische Versorgungsanstalt in Ybbs gegen einen Monatslohn von je 20 fl. und vierzehntägige Kündigung bewilligt.

Vom 5. Jänner 1882, Z. 8158.

Nach den übereinstimmenden Anträgen des Bezirksschulrathes, der III. und der VII. Section wird die Eröffnung eines dritten Lehrzimmers für die erste Classe der städt. Mädchenschule, IX., Grünethorgasse Nr. 7, in dem ebenerdigen Aufnahmszimmer (top. Nr. 6), die Zuweisung der erforderlichen Lehrkraft und die Beistellung der nothwendigen Einrichtungsstücke aus dem städtischen Materialdepöt genehmigt.

Vom 10. Jänner 1882, Z. 6550.

Mit diesem Beschlusse wurde angeordnet, „es sei in Zukunft kein Bauconsens, eventuell kein Benützungscensens rücksichtlich eines hergestellten Gebäudes zu ertheilen, bevor der Consenswerber nicht die Erfüllung aller ihm auf Grund eines Parcellirungs- oder Bauconsenses obliegenden Verpflichtungen rücksichtlich des Baugrundes wie Grundeinlösungen, Grundabtretungen, Niveauherstellungen, Pflasterungen, Canalisirungen u. s. w. erfüllt hat, oder wo ihm solches auferlegt wurde, die grundbücherliche Sicherstellung der diesbezüglichen Verpflichtungen nachgewiesen hat.“

„Diese Bestimmung ist in das magistratische Verordnungsblatt aufzunehmen.“

Der Gemeinderath hat in der Plenarsitzung vom 10. Jänner 1882, Z. 8632, M. Z. 189.917, principiell ausgesprochen, daß Gesuche um Gnadengaben und Aushilfen für Witwen und Waisen städtischer Buchhaltungsbeamter von der Amtsvorstellung der städtischen Buchhaltung direct und ohne Vermittlung des Magistrates an den Gemeinderath zu leiten sind.

Vom 13. Jänner 1882, Z. 7387.

Nach dem Sectionsantrage wird die Creirung einer Amtsdiennerstelle dritter Gehaltsstufe mit 500 fl. Gehalt und 30 Percent Quartiergeld für die Steuerexecutionsabtheilung beschlossen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Kundmachung des Magistrates vom 18. December 1881, Z. 324.966.

In Gemäßheit des vom hohen n. ö. Landtage beschlossenen und von Sr. k. k. apostol. Majestät mit a. h. Entschliezung vom 28. November 1868 sanctionirten Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen sind die Gewerbetreibenden in Wien nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit 60% zum Gesamterfordernisse beizutragen verpflichtet.

Nachdem das Gesamterforderniß vom hohen n. ö. Landtage für das Solarjahr 1882 mit 116.900 Gulden ö. W. genehmigt wurde, hat die Commission zur Leitung der Gewerbeschulen unterm 4. December 1881, Z. 6480, an den Magistrat das Ersuchen gestellt, die Auftheilung der nach §. 12 des Landesgesetzes vom 28. November 1868 zur Erhaltung der Gewerbeschulen einzuhobenden Beiträge dergestalt zu veranlassen, daß von sämtlichen Gewerbetreibenden Wiens im Solarjahre 1882 sieben Kreuzer (7 kr.) von jedem Gulden der Erwerbsteuer eingehoben werden.

Unter dem Ausdrücke „Gewerbetreibende“ sind nicht blos die Gewerbetreibenden im engeren Sinne des Wortes, sondern die Handels- und Gewerbsleute im Allgemeinen und überhaupt alle Jene zu verstehen, welche bisher zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichtet waren.

Ausgenommen hiervon sind blos Advocaten, Aerzte, Notare zc. und überhaupt Solche, welche auch bisher zur Handels- und Gewerbekammer keinen Beitrag geleistet haben.

Kundmachung des Magistrates vom 23. December 1881.

Der Wiener Gemeinderath hat mit dem Beschlusse vom 14. December 1881, Z. 7725, principiell unter nachfolgenden Bedingungen für zulässig erklärt, daß Feuersignal-Automaten, welche von Privaten aufgestellt werden, mit der städtischen Feuersignal-Telegraphenleitung in Verbindung gebracht werden.

1. Der Automat sowie die Leitung muß vor Herstellung der Verbindung mit dem städtischen Signal-Telegraphenetze vom Stadtbauamte erprobt werden und muß das System des Automaten das Gleiche mit dem der öffentlichen Signalgeber sein, damit die Signalgebung anstandslos und ohne Verwirrung zu veranlassen, erfolgen kann.

2. Der Automat und die Zuleitung muß stets in gutem Zustande erhalten werden. Es bleibt daher dem Stadtbauamte stets das Recht der Controle gewahrt, und kann im Falle die wahrgenommenen Mängel nicht binnen kürzester, von Fall zu Fall zu bestimmender Frist vom Inhaber des Automaten auf seine Kosten beseitigt werden, ohne Weiteres die Verbindung mit der städtischen Leitung abgeschnitten werden.

3. Der Automat darf unter Verantwortung des Inhabers nur von verlässlichen Personen gehandhabt werden.

4. Falls irgend welche Umstände, z. B. die Verlegung der städtischen Leitung, es erfordern sollten, hat auch die Abänderung der Zuleitung, und zwar auf Kosten des Inhabers zu geschehen.

5. Der Inhaber des Automaten, sowie die Commune Wien gehen eine vierteljährige Kündigung ein.

6. Um die Ueberlastung einer Linie und daher eine Störung des eigenen Betriebes zu vermeiden, hat das Stadtbauamt zu bestimmen, ob die Herstellung der Verbindung mit dieser oder jener Linie, oder direct mit der Centrale oder Filiale zu geschehen hat.

Auch ist zu fixiren, welche Kosten für die Vermehrung der Apparate zc. in der Empfangsstation, beziehungsweise für die Erhaltung derselben zu leisten sind.

Die in der Empfangsstation anlässlich der Herstellung eines Privatautomaten auf Kosten des Inhabers des Automaten angebrachten Apparate können von demselben, falls die Automatenstation entfällt, ebenso wie die Zweigleitung, nur insoweit weggenommen werden, als hierdurch keine Störung des Betriebes der anderen Automaten eintritt, weshalb diesbezüglich vorher die Weisung des Stadtbauamtes einzuholen ist.

7. Die Privat-Automatenstation hat auch für Meldung von Bränden, welche in der Nähe des mit dem Automaten versehenen Objectes entstehen, zu dienen, und sind deshalb solche Automaten in verschlossenen Kästen, wie diejenigen, in welchen die öffentlichen, nicht in Wachstuben untergebrachten Feuermelder sind, am Objecte im Freien anzubringen, so daß der mit dem Schlüssel versehene Wachmann ohne Weiteres auch zur Nachtzeit, ohne vorhergegangene Verständigung der Hausbewohner die Feuermeldung mit dem Apparate vollziehen kann.

Es ist deshalb das äußere Schloß so einzurichten, daß die Schlüssel der Sicherheitswache sperren, wogegen zu dem unten am Apparate angebrachten Morsétaster nur die Feuerwehr, selbst nicht der Inhaber des Apparates, mit Schlüsseln versehen sein darf, so daß eine anderweitige telegraphische Correspondenz, als die automatische Feuermeldung nur der Feuerwehr möglich ist.

Das städtische Wappen hat bei Privatautomaten zu entfallen, und ist der Kasten mit der Aufschrift „Privat Feuermelder“ zu versehen.

8. Ueber die Zulässigkeit der Verbindung eines Privat-Feuermelders mit dem städtischen Feuertelegraphenetze unter diesen, eventuell in besonderen Fällen noch weiteren vom Stadtbauamte zu fixirenden Bedingungen hat vorerst der Magistrat, im Recurswege der Wiener Gemeinderath zu entscheiden.

Die Ertheilung der Concession hat jedoch der Bewerber im Wege der k. k. Telegraphen-Direction zu erwirken.

Der Erzeuger dieser patentirten Feuer-signal-Automaten, B. Egger, wurde auf Grund des obigen Gemeinderathsbeschlusses behufs Fixirung eines gleichen Preises für alle Privat-abnehmer, einvernommen und hat hieramts einen Preistarif mit der verbindlichen Erklärung bekannt gegeben, diesen Preistarif gegenüber den Privaten, welche einen elektrischen Feuer-signal-Automaten auf ihre Kosten aufstellen und mit der städtischen Feuer-signalleitung in Verbindung bringen wollen, einzuhalten.

Dieser Tarif kann während der gewöhnlichen Amtsstunden beim Stadtbauamte eingesehen werden.

Rundmachung des Magistrates vom 9. Jänner 1882.

In Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 29. December 1881 und des mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 6. Jänner 1882 genehmigten Beschlusses des n. ö. Landtages vom 11. October 1881 werden für das Verwaltungsjahr 1882, d. i. für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1882, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse im Sinne des §. 90 der Gemeinde-Ordnung und beziehungsweise auf Grund des Landesgesetzes vom 5. April 1870 nachstehende Gemeindeumlagen eingehoben werden:

1. Sechs (6) Zinskreuzer von jedem Gulden des Miethzinses.

2. Drei ein viertel ($3\frac{1}{4}$ kr.) von jedem Gulden des Miethzinses als Umlage für Volksschulzwecke.

Die unter 1 und 2 angeführten Umlagen sind von sämmtlichen hiervon nicht befreiten Miethparteien und von den Hauseigenthümern bezüglich der von ihnen selbst benützten Localitäten nach Maßgabe des richtiggestellten Zinsanschlages zu bezahlen.

(Befreite Miethparteien sind die am kaiserlichen Hofe beglaubigten Gesandtschaften.

Die Hausinhaber, in deren Häusern derlei Gesandtschaften wohnen, haben an den Magistrat die schriftliche Anzeige zu überreichen, um die Abschreibung der aufgerechneten Umlagen veranlassen zu können.)

3. Dreißig Kreuzer von jedem Gulden der landesfürstlichen $21\frac{1}{3}$ procentigen Hauszinssteuer.

Diese Umlage trifft alle der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude, dann jene außerhalb des Stadterweiterungsrahmens erbauten und von der Hauszinssteuer befreiten Häuser, welche nach dem 27. Mai 1869 vollendet wurden.

4. Dreißig Kreuzer zur 5procentigen Steuer vom Zinsertrage.

a) jener von der Hauszinssteuer befreiten Häuser, welche im Stadterweiterungsrahmen erbaut, und

b) jener von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude, welche außerhalb des Stadterweiterungsrahmens, jedoch vor dem 27. Mai 1869 vollendet wurden.

5. Zweizehntel Kreuzer ($\frac{2}{10}$ kr.) von jedem Gulden des Miethzinses als Militäreinquartierungsbeitrag, welcher von jedem zur Tragung der Militärbequartierung verpflichteten Hauseigenthümer zu leisten ist.

6. Dreißig Kreuzer von jedem Gulden der landesfürstlichen Grundsteuer, dann der Erwerb- und Einkommensteuer.

Die Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern sind gleichzeitig mit jener Steuer, auf welche sie umgelegt werden, die Miethzinskreuzer aber gleichzeitig mit der Hauszinssteuer, somit in den nachstehenden Terminen fällig und einzuzahlen:

a) die Gemeindezuschläge zur Erwerbsteuer halbjährig am 1. Jänner und 1. Juli;

b) jene zur Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Miethzinskreuzer vierteljährig am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November;

c) die Gemeindezuschläge zur Einkommensteuer und zur 5procentigen Steuer vom Zinsertrage der von der Hauszinssteuer befreiten Häuser am letzten Tage der Monate März, Juni, September und December.

Werden die Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern oder an Miethzinskreuzern nicht spätestens 14 Tage nach dem anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt auf Grund des Gemeinderaths-Beschlusses vom 22. December 1881 im Sinne des Landesgesetzes vom 6. Juli 1877, L. G. Bl. Nr. 18, insofern die Gesamtschuldigkeit der den Steuerzuschlägen zu Grunde liegenden ordentlichen Steuergebühren sammt Staatszuschlägen, oder bei Miethzinskreuzern die Gesamtschuldigkeit der ordentlichen Steuergebühren sammt Staatszuschlägen von der Hauszinssteuer des den Miethzinskreuzern zu Grunde liegenden Miethzinseträgnisses für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt, die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein, welche für je 100 fl. und für jeden Tag mit $1\frac{1}{2}$ Kreuzern von dem nach Ablauf der vierzehntägigen Frist nächstfolgenden Tage bis zur Abstattung der Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben sind.